

82. Bedarf es des Ersuchens um Rechtshilfe zum Zwecke der Beitreibung der im Strafverfahren erkannten Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 19. Dezember 1889 i. S. w. D. (Angekl.)
Beschw.-Rep. IV. 132/89.

- I. Amtsgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Das preussische Amtsgericht zu H. hat in der Strafsache gegen den Bauunternehmer D. zu E. wegen Polizeiübertretung¹ das hessische Amtsgericht zu M. unter Beifügung einer Reinschrift der Kostenrechnung ersucht, von dem Angeklagten die gegen ihn erkannte Strafe von 3 *M* und 1,20 *M* Gerichtskosten zwangsweise heizutreiben. Das Amtsgericht zu M. hat die Erledigung des Ersuchens beanstandet und die Vorlegung einer, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Strafbefehles verlangt. Die gegen diese Verfügung von dem Amtsgerichte zu H. bei dem Oberlandesgerichte, Civilsenate, zu D. erhobene Beschwerde ist durch Beschluß vom 31. Oktober 1889 zurückgewiesen, indem der Ablehnungsgrund der amtsgerichtlichen Entscheidung unter Hinweis auf die Vorschrift des §. 495 St.P.D., nach welcher die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen nach den Bestimmungen über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte erfolgt, und auf die Vorschrift des Art. 7 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung Billigung gefunden hat. Gegen die letztere Entscheidung hat das Amtsgericht zu H. auf Grund des §. 160 G.B.G.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 233. 235: „Das Amtsgericht in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsgericht ist nur Civil-, nie Strafgericht.“
D. E.

bei dem Reichsgerichte Beschwerde mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung derselben das Amtsgericht zu M. anzuweisen, dem Ersuchen um Rechtshilfe stattzugeben.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Es liegt ein Fall der richterlichen Rechtshilfe im Sinne der §§. 157 flg. G.B.G. überhaupt nicht vor.

Durch die Reichsjustizgesetze ist das Verfahren bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen für das Deutsche Reich einheitlich geordnet, indem in den Gerichtsvollziehern besondere Organe geschaffen sind, welche im Auftrage der Parteien, der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften die Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen zu bewirken haben. Ein Unterschied, je nachdem die betreffende Handlung innerhalb des Bezirkes des in Betracht kommenden Gerichtes oder in dem Bezirke eines anderen Gerichtes, sei es desselben oder eines anderen Bundesstaates, vorzunehmen ist, besteht nicht. In allen Fällen ist die Vornahme durch unmittelbares Angehen der Gerichtsvollzieher zu betreiben (§§. 674. 152 flg. C.P.O., §§. 495. 36—38 St.P.O.). Es bedarf daher bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen des Ersuchens um Rechtshilfe nicht.

Diese aus den Prozeßordnungen sich ergebenden Grundsätze haben in dem §. 161 G.B.G. besonderen Ausdruck gefunden, indem dortselbst verordnet ist, daß die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. Wie die Motive zu dem, dem §. 161 G.B.G. entsprechenden §. 131 des Entwurfes ergeben, ist mit dieser Vorschrift bezweckt, gegenüber der Vielgestaltung der bisher im Deutschen Reiche bestandenen Prozeßgesetze jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht stattfindet. Dabei ist hervorgehoben, daß der Ausdruck „Vollstreckungen“ Vollstreckungen jeder Art umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, für welche in den §§. 133. 134 — §§. 163. 164 des Gesetzes — besondere Bestimmungen getroffen sind, und in den Motiven zu den letzteren Vorschriften ist ausgesprochen, daß sich eine Erwähnung der Geldstrafen erübrigt habe, weil solche

Strafen nach Vorschrift der Prozeßordnung durch direkten Auftrag an einen Gerichtsvollzieher oder (im Falle der §§. 677 flg. des Entwurfes zur Civilprozeßordnung, §§. 729 flg. des Gesetzes) durch direktes Angehen des Vollstreckungsgerichtes zur Vollstreckung kommen, ohne daß es des Erfuchens um Rechtshilfe bedarf.

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 171. 172.

Das Amtsgericht zu G. ist sonach gehalten, die gegen den Angeklagten erkannte Geldstrafe durch unmittelbare Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zur Vollstreckung zu bringen, wobei ihm nach §. 162 G.B.G. die Inanspruchnahme des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes zu M. nachgelassen ist.

Daselbe trifft auch zu auf die Beitreibung der Gerichtskosten. Denn in der auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes von dem Bundesrate erlassenen Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand; vom 23. April 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 21 S. 278) ist, nachdem in den §§. 1 flg. Bestimmungen für den Fall getroffen, daß Gerichtskosten allein beizutreiben sind, in §. 5 verordnet:

„Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beizutreiben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 G.B.G.) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.“

Da nach allem die Rechtshilfe des Amtsgerichtes zu M. ohne Grund in Anspruch genommen ist, hat die Ablehnung des Erfuchens mit Recht stattgefunden, sodaß die Zurückweisung der Beschwerde erfolgen muß, ohne daß es eines Eingehens auf die materielle Begründung der angefochtenen Entscheidung bedarf.“